

# Ruderordnung des Stralsunder Ruder-Club e.V.

## 1.0 Allgemeines

1.1 Die Ruderordnung regelt die ordnungsgemäße Durchführung des Ruderbetriebes

### 1.2 Geltungsbereich

Die Ruderordnung gilt im Rahmen des §13 der Satzung.

Sie ist für alle Mitglieder bindend.

Als aktive Mitglieder gelten:

- alle am Trainingsbetrieb im Renn- und Breitensport Beteiligten
- alle Wanderruderer
- alle Freizeitsportler
- Gäste, die gegen Entrichtung eines Entgeldes Trainingseinheiten oder Fahrten absolvieren
- Funktionäre und Übungsleiter

### 1.3 Verhalten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass das sportliche und gesellschaftliche Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.

Gegenseitige Hilfe und Rücksichtnahme sind selbstverständlich.

### 1.4 Gliederung des Ruderbetriebes

Der Ruderbetrieb gliedert sich in:

- die Ausbildung von Anfängern
- den allgemeinen Ruderbetrieb und Breitensport
- den Rennsport
- das Wanderrudern

### 1.5 Sportbekleidung

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand entscheiden über Farbe und Form der Sportbekleidung.

Die Mitglieder des SRC sind verpflichtet, die vorgeschriebene Sportbekleidung zu tragen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Neuen Mitgliedern wird eine angemessene Zeit zur Beschaffung der Sportbekleidung zugebilligt.

Die Kleidung muss sauber und unbeschädigt sein.

### 1.6 Verstöße

Diejenigen, die gegen die Bestimmungen der Ruderordnung verstoßen, werden vom Vorstand verwarnet.

Im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstößen werden vom Vorstand weitere Maßnahmen beschlossen.

## **2.0 Anforderungen an Bootsbenutzer**

### **2.1 Schwimmen**

Die Bootsbenutzer müssen zur eigenen Lebensrettung schwimmen können.  
Bei Minderjährigen ist dies durch einen Erziehungsberechtigten schriftlich zu bestätigen.  
Gegebenenfalls sind bei längeren Fahrten Schwimmwesten mitzuführen.

### **2.2 Drogen, Alkohol und Rauchen**

Unter Drogeneinfluss stehenden Personen ist die Benutzung der Boote verboten.  
Auf Rauchen und Alkoholgenuss im Boot ist zu verzichten.

### **2.3 Sorgfaltspflicht**

Jeder Bootsbenutzer ist verpflichtet, das Bootsmaterial und Zubehör schonend und verantwortungsbewusst zu behandeln.  
Aufgetretene Schäden sind dem Bootswart zu melden und im Fahrtenbuch unter der Rubrik „Bemerkungen“ einzutragen.  
Zur Beseitigung der aufgetretenen Schäden ist die jeweilige Mannschaft in Absprache mit dem Bootswart verpflichtet.

### **2.4 Sportärztliche Untersuchung**

Es wird für alle aktiven Mitglieder eine jährliche ärztliche Untersuchung empfohlen.

## **3.0 Bootsbenutzung**

### **3.1 Rennboote**

Rennboote sind grundsätzlich für Trainingsmannschaften vorgesehen.  
Über die Einteilung entscheidet der Trainingsvorstand.

### **3.2 Gig's**

Die C-Gig-Vierer sind vorrangig für Ausbildungsfahrten einzusetzen.  
Die gedeckten Boote werden entsprechend der Qualifikation der Benutzer eingesetzt.  
Dabei haben grundsätzlich Wander-, Wochenend- oder Gemeinschaftsfahrten den Vorrang vor individueller Nutzung. Diese Fahrten sind rechtzeitig beim Wanderruderwart anzumelden.

### **3.3 Bootsreservierungen**

Reservierungen von gedeckten Booten werden mit dem Wanderruderwart oder dem Bootswart abgesprochen und am Aushang veröffentlicht.  
Diese Boote sind für den Reservierungszeitraum für andere Fahrten gesperrt.  
Die Reservierung erlischt, wenn sie nach offiziellem Fahrtbeginn nicht in Anspruch genommen wurde.

### **3.4 Mannschaft und Ausrüstung**

Alle Boote sind grundsätzlich nur mit vollständiger Mannschaft und Ausrüstung zu fahren.

### 3.5 Wanderfahrten

Bei Wanderfahrten dürfen nur Mitglieder von Rudervereinen im Boot sitzen. Sie müssen daneben die Gewähr bieten, dass sie die zu erwartenden Anforderungen erfüllen.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Jugendliche und Kinder dürfen nur mit Einverständnis eines Erziehungsberechtigten an Fahrten mit Übernachtung teilnehmen. Sie haben sich auch außerhalb des Bootes den Weisungen des Fahrtenleiters zu fügen.

Hat ein Mitglied der Mannschaft berechtigte Zweifel am Kurs oder an den herrschenden Wetterverhältnissen, hat die Fahrt zu unterbleiben.

### 3.6 Reinigung

Nach Abschluss der Fahrt sind die Boote sorgfältig zu reinigen und in die jeweils dafür vorgesehenen Lagerungen zu legen.

## 4.0 Fahrtregeln

4.1 Bei Sturm, Eisgang oder Nebel ist das Rudern untersagt

4.2 Bei Wassertemperaturen unter 10 °C ist das Rudern in Rennbooten nur mit Motorbootbegleitung gestattet.

Für Minderjährige muss das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten vorliegen.

4.3 Nach Einbruch der Dunkelheit sind die vorgeschriebenen Lichter zu führen.

4.4 Die Bestimmungen der Seewasserstraßenordnung sind einzuhalten.

Bei Fahrten auf Binnenwasserstraßen sind die dort geltenden Bestimmungen zu beachten.

4.5 In den Bereichen der Nationalparke sind die Bestimmungen der Befahrensordnung einzuhalten.

4.6 Die Ruderbefehle werden vom Steuermann gegeben und sind unbedingt zu befolgen.

Ist der Steuermann nicht gleichzeitig Obmann, kann der Obmann das Kommando übernehmen und auch dem Steuermann Anweisungen geben.

Der Obmann ist jeweils der Ruderälteste.

4.7 Der Berufsschiffahrt ist grundsätzlich auszuweichen.

4.8 Beim Überqueren des Fahrwassers ist immer der kürzeste Weg zu wählen.

Muss im Fahrwasser gefahren werden, gilt das Rechtsfahrgebot.

4.9 Das Anlegen ist nur an dafür geeigneten Stellen mit der nötigen Vorsicht gestattet.

Dabei ist es nicht erlaubt, mit den Booten am Ufer aufzulaufen. Hierbei sind auch die Belange des Naturschutzes zu beachten.

4.10 Für Fahrten auf der Ostsee sind nur dafür geeignete Boote einzusetzen (See-gig's oder gedeckte Boote mit abgeschottetem Bug- und Heckteil).

Beim Fahren auf der Ostsee ist ein Abstand von maximal 1000 m zum Ufer einzu-

halten. Bei schlechtem Wetter ist dieser Abstand unter Beachtung der Brandungszone und von Küstenschutzbauten auf 200 m zu reduzieren.

- 4.11 Fahrtenleiter erhalten eine gesonderte Einweisung durch ein Vorstandsmitglied.

## **5.0 Führung des Fahrtenbuches**

5.1 Das Fahrtenbuch ist ein Nachweis der Sportlichen Tätigkeit im Verein.

5.2 Alle Eintragungen sind sauber, sorgfältig und wahrheitsgetreu vorzunehmen.

5.3 Fahrten die vom Vereinsgelände angetreten werden sind vor Beginn in das Fahrtenbuch einzutragen. Der Eintrag muss enthalten:

- Bootsname
- Mannschaft (Obmann ist zu unterstreichen, Gäste mit „(G)“ hinter dem Namen kennzeichnen)
- Ziel der Fahrt
- Zeitpunkt der Abfahrt

Nach der Rückkehr sind einzutragen:

- Zeitpunkt der Rückkehr
- zurückgelegte Kilometer
- eventuell Bemerkungen (Schäden, Unfälle o.ä.)

Nachzutragen sind alle Fahrten, die nicht unmittelbar vom Vereinsgelände angetreten wurden und an denen Mitglieder des SRC teilgenommen haben.

Nachträge haben innerhalb eines Monats zu erfolgen.

## **6.0 Verhalten nach Unfällen**

6.1 Bei Schadensfällen sind unbedingt Namen und Anschriften aller am Unfall Beteiligten, gegebenenfalls Nummern und Namen der beteiligten Boote und eventueller Zeugen festzuhalten.

6.2 Bei Personenschäden oder größeren Sachschäden ist sofort der Vereinsvorsitzende bzw. ein Mitglied des Vorstandes zu informieren.

## **7.0 Haftung**

7.1 Jede Mannschaft haftet für alle Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr verursacht wurden.

Läßt sich die Schuld eines einzelnen Mitgliedes an einer Beschädigung nachweisen, so ist dieses für den entstandenen Schaden verantwortlich.

Bei fahrlässig verursachten Schäden entscheidet der Vorstand über Schadenersatz.

7.2 Vorgefundene Schäden sind in das Fahrtenbuch einzutragen. Wird dies unterlassen, so haftet die Mannschaft, welche zur Zeit der Schadensfeststellung das Bootsmaterial zuletzt benutzt hat.

7.3 Bei selbstverschuldeten Unfällen übernimmt der Verein keinerlei Haftung für persönlichen Schaden.

## **8.0 Qualifikation und Belehrungen**

8.1 Die aktiven Mitglieder des SRC gliedern sich in drei Gruppen:

- Anfänger
- Jungruderer
- Vollrunderer

8.2 Anfänger

Anfänger im Sinne der Ruderordnung sind alle Mitglieder die sich in der Ausbildung befinden oder die Bedingungen für eine höhere Qualifikation nicht erfüllen. Sie dürfen keine selbstständigen Fahrten unternehmen.

8.3 Jungruderer

Jungruderer müssen mindestens 16 Jahre alt sein und an zwei Gemeinschaftsfahrten teilgenommen haben.

Sie müssen Kenntnisse über den Ruderbetrieb und die gesetzlichen Bestimmungen zum Befahren unserer Gewässer besitzen.

Sie sind berechtigt, Fahrten in kleinerem Umfang durchzuführen. Dabei gelten als Grenzen des Ruderrevieres die Linie Parower Haken – Bessiner Haken im Norden und die Linie Niederhof – Proßnitzer Schanze im Süden.

Die Qualifikation kann durch eine praktisch-theoretische Prüfung bzw. durch Zuerkennung durch den Vorstand erfolgen.

8.4 Vollrunderer

Vollrunderer kann werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist, mindestens 2000 km gerudert hat und dabei an mindestens zwei Gemeinschaftsfahrten teilgenommen hat.

Vollrunderer müssen Kenntnisse über den Ruderbetrieb und die gesetzlichen Bestimmungen zum Befahren unserer Gewässer besitzen.

Sie sind berechtigt, Fahrten in vollem Umfang durchzuführen und können auch als Fahrtenleiter fungieren.

Die Qualifikation erfolgt durch eine praktisch – theoretische Prüfung oder durch Zuerkennung durch den Vorstand.

8.5 Belehrungen

Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Belehrungen über gesetzliche Bestimmungen im Ruderbetrieb teilzunehmen

Fahrtenleiter werden vor Beginn einer Fahrt von einem Vorstandsmitglied gesondert eingewiesen.

Teilnehmer am Wintertraining müssen zu ihrem Verhalten insbesondere beim Wassertraining schriftlich belehrt werden.

## **9.0 Bestätigung**

9.1 Die Ruderordnung wurde in der Vollversammlung am 29.11.1990 beschlossen geändert am durch Vorstandsbeschluss.